

# WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Dr. Peter Winkler  
Dr. Stefan Sandrini  
Dr. Stefan Engele  
Dr. Martina Malferttheiner  
Dr. Alfredo Molinari  
Dr. Massimo Moser

Dr. Oskar Malferttheiner  
Rag. Stefano Seppi  
Dr. Andrea Tinti

Mitarbeiter - Collaboratori  
Dr. Karoline de Monte  
Dr. Iwan Gasser  
Dr. Michael Schieder  
Stephanie Vigi

<b>Nummer:</b>	48
<b>vom:</b>	2018-05-07
<b>Autor:</b>	Dr. Andrea Tinti Rag. Stefano Seppi

## Rundschreiben

An alle Kunden mit einer MwSt.-Nummer

### Die MwSt-Quartalsmeldung - Versand der Daten des ersten Trimesters 2018 innerhalb 31.05.2018

Wie bekannt<sup>1</sup>, ist ab dem Jahr 2017 für MwSt. - Subjekte die Pflicht eingeführt worden, die Daten der monatlichen bzw. vierteljährlichen (trimestralen) MwSt. - Abrechnungen der Agentur der Einnahmen zu übermitteln<sup>2</sup>.

Der neue Vordruck der Meldung, der ab 2018 zu verwenden ist, und die entsprechenden Anweisungen mit einigen zusätzlichen Klärungen<sup>3</sup>, sind auf der Internet-Seite der Agentur der Einnahmen veröffentlicht worden<sup>4</sup>.

Für unsere Mandanten, für welche wir die Buchhaltung führen, werden wir automatisch diese Meldungen erstellen und der Agentur der Einnahmen elektronisch übermitteln.

Kunden, die ihre Buchhaltung selbst führen und uns mit der Erstellung bzw. mit dem elektronischen Versand der MwSt. - Quartalsmeldung beauftragen, bitten wir, uns die Unterlagen für den Versand der Meldung **für das erste Trimester 2018 mindestens 15 Tage vor der Fälligkeit, also innerhalb 15.05.,** zu übermitteln.

#### 1 Subjektive Voraussetzungen

##### 1.1 Betroffene Subjekte

Die Pflicht zum Versand der MwSt. - Quartalsmeldungen betrifft grundsätzlich alle MwSt. - Subjekte unabhängig von deren Rechtsform. Somit sind auch öffentliche Körperschaften mit einer gewerblichen Tätigkeit betroffen.

Bei der Abrechnung der MwSt. im sogenannten MwSt. Gruppen Verfahren muss jede einzelne beteiligte Gesellschaft eine eigene Meldung einreichen.

Die Gruppenführerin muss zusätzlich zur eigenen Meldung auch eine Meldung für die Gruppenabrechnung einreichen.

1 Sehen Sie auch unser Rundschreiben hierzu Nr. 14 vom 25.01.2018

2 Neuer Artikel 21-bis des Gesetzesdekrets DL 31.5.2010, Nr. 78 – welcher vom Art 4, Abs. 2 des Gesetzesdekrets DL 22.10.2016, Nr. 193 eingeführt worden ist

3 Vordruck und Anweisungen wurden mit Verordnung der Agentur der Einnahmen vom 21.3.2018 genehmigt

4 <http://www.agenziaentrate.gov.it/wps/content/nsilib/insi/normativa+e+prassi/provvedimenti/2018/marzo+2018+provvedimenti/provvedimento+21032018+iva+periodica>

## 1.2 Befreite Subjekte

Folgende MwSt. - Subjekte wurden ausdrücklich vom Versand der Quartalsmeldungen befreit<sup>5</sup>:

- MwSt. - Subjekte, die zur Abgabe der MwSt. - Erklärung befreit sind (z.B. MwSt. - Subjekte, die nur mwSt.-freie Operationen durchführen);

oder

- **MwSt. - Subjekte**, die keine MwSt. - Abrechnungen durchführen müssen (z.B. MwSt. - Subjekte mit Pauschalbesteuerung und die sog. Minimi-Steuerzahler).

Genannte Subjekte sind jedoch zum Versand der Quartalsmeldung verpflichtet, wenn Sie im Laufe des Jahres die Befreiungsgründe verlieren (z.B. bei innergemeinschaftlichen Operationen).

## 2 Versandmodalitäten

Der Versand der MwSt. - Quartalsmeldung darf nur elektronisch erfolgen und zwar:

- entweder direkt durch den Steuerpflichtigen

oder

- durch einen beauftragten Übermittler.

## 3 Fristen für den elektronischen Versand

Sowohl für die Quartals- als auch für die Monatsabrechner gelten dieselben Fristen für den elektronischen Versand der Quartalsmeldung.

Die periodischen Meldungen sind grundsätzlich binnen des zweiten Folgemonats nach dem jeweiligen Kalenderquartal zu versenden. Die Meldung für das zweite Quartal (Trimester) muss jedoch innerhalb 16. September und jene des letzten Quartals innerhalb Februar erfolgen<sup>6</sup>.

MwSt. - Abrechnungsform		Frist für den Versand der Quartalsmeldung
vierteljährlich	monatlich	
1. Quartal	Januar, Februar, März	<b>31.05</b>
2. Quartal	April, Mai, Juni	17.09*
3. Quartal	Juli, August, September	30.11
4. Quartal	Oktober, November, Dezember	28.02

\*Nachdem der 16.09.2018 auf einen Sonntag fällt, ist die Fälligkeit für den Versand der MwSt. - Quartalsmeldung des zweiten Trimesters des Jahres 2018 der 17.09.2018.

## 4 Erstellung der Meldung

Für jede MwSt. - Abrechnung ist ein eigenes Formblatt zu erstellen; demnach sind bei monatlicher MwSt. - Abrechnung drei Formblätter für jede Frist zu erstellen, während bei vierteljährlicher MwSt. - Abrechnung nur ein Formblatt (pro Quartal) zu erstellen ist.

Bei vierteljährlicher MwSt. - Abrechnung ist des Weiteren die Meldung für das vierte Quartal ohne eventuelle Berichtigungen, die dann in der MwSt. - Jahreserklärung berücksichtigt werden, zu erstellen (wie z.B. die Berichtigung bezüglich der Änderung des Pro-Rata-Satzes).

Werden mehrere Tätigkeiten mit getrennter MwSt. - Buchhaltung ausgeübt, ist eine einzige zusammenfassende Meldung für jeden Monat bzw. für jedes Vierteljahr zu versenden<sup>7</sup>.

<sup>5</sup> Art. 21-bis, Abs. 3 des Gesetzesdekrets DL 78/2010

<sup>6</sup> Art. 21-bis, Abs. 1 des Gesetzesdekrets DL 78/2010

<sup>7</sup> Art. 21-bis, Abs. 4 des Gesetzesdekrets DL 78/2010

## 5 Inhalt der Meldung

Die MwSt. - Quartalsmeldung setzt sich aus einem Titelblatt und einem Formblatt VP zusammen. Im Titelblatt sind die persönlichen Daten des Steuerpflichtigen, die Verpflichtung zum elektronischen Versand der Meldung an die Agentur der Einnahmen und das betreffende Jahr anzugeben.

Bei MwSt. Gruppenabrechnung müssen die einzelnen beteiligten Gesellschaften die MwSt. Nummer der Gruppenführerin eintragen.

Die zusätzliche Meldung der MwSt. Gruppenabrechnung durch die Gruppenführerin muss das entsprechende Feld ankreuzen. Die eigene MwSt. Nummer ist im vorgesehenen Feld für die Gruppenführerin in diesem Fall nicht anzuführen.

Im Formblatt VP sind die Daten der periodischen MwSt. - Abrechnung anzugeben, wie die „Bezugsperiode“ (Monat oder Vierteljahr). In der zusätzliche Meldung der MwSt. Gruppenabrechnung durch die Gruppenführerin sind die Felder „subforniture“ und „außerordentliche Tatbestände“ nicht auszufüllen.

Folgende Angaben sind erforderlich:

- Gesamtbetrag (ohne MwSt.) der aktiven Umsätze (Zeile VP2);  
Dieses Feld bleibt bei der Meldung der MwSt. Gruppenabrechnung durch die Gruppenführerin leer.
- Gesamtbetrag (ohne MwSt.) der passiven Umsätze (Zeile VP3);  
Dieses Feld bleibt bei der Meldung der MwSt. Gruppenabrechnung durch die Gruppenführerin leer.
- Betrag der MwSt. auf die aktiven Umsätze (Zeile VP4).  
Bei der Meldung der MwSt. Gruppenabrechnung durch die Gruppenführerin ist in diesem Feld die Summe der MwSt.-Schulden der einzelnen Tochtergesellschaften, welche der Gruppe übertragen wurden, anzuführen.
- Betrag der MwSt. auf die passiven Umsätze (Zeile VP5);  
Bei der Meldung der MwSt. Gruppenabrechnung durch die Gruppenführerin ist in diesem Feld die Summe der MwSt.-Guthaben der einzelnen Tochtergesellschaften, welche der Gruppe übertragen wurden, anzuführen.
- Betrag der geschuldeten MwSt. (Zeile VP6);
- MwSt-Schuld der vorhergehenden Periode, wenn nicht größer als 25,82 Euro (Zeile VP7);  
Dieses Feld bleibt bei der Meldung der einzelnen Gesellschaft, die an der MwSt. Gruppenabrechnung beteiligt ist leer.
- MwSt-Guthaben der Vorperiode (Zeile VP8);  
Dieses Feld bleibt bei der Meldung der einzelnen Gesellschaft, die an der MwSt. Gruppenabrechnung beteiligt ist leer.
- MwSt-Guthaben des Vorjahres (Zeile VP9);  
Dieses Feld bleibt bei der Meldung der einzelnen Gesellschaft, die an der MwSt. Gruppenabrechnung beteiligt ist leer.
- die für PKW aus EU-Staaten eingezahlte MwSt. (Zeile VP10);  
Dieses Feld bleibt bei der Meldung der MwSt. Gruppenabrechnung durch die Gruppenführerin leer.
- in der Periode zwecks Zahlung verwendete besondere Guthaben (Zeile VP11), ausgeschlossen jene die mit Vordruck F24 verrechnet werden müssen;  
Dieses Feld bleibt bei der Meldung der MwSt. Gruppenabrechnung durch die Gruppenführerin leer.
- 1%-Zinsen für die vierteljährliche MwSt. - Abrechnung (Zeile VP12);  
Dieses Feld bleibt bei der Meldung der MwSt. Gruppenabrechnung durch die Gruppenführerin leer.
- geschuldete MwSt. - Akontozahlung (Zeile VP13); es wird das neue Feld 1 „Methode“ vorgesehen um den Kodex (1,2,3 oder 4) angeben zu können, je nachdem welche Be-

rechnungsmethode für die Akontozahlung verwendet wird (Vorjahresmethode, erwartete Schuld, Effektivmethode usw.)

Dieses Feld bleibt bei der Meldung der einzelnen Gesellschaft, die an der MwSt. Gruppenabrechnung beteiligt ist leer.

- geschuldete MwSt. / MwSt-Guthaben (Zeile VP14).  
Bei der Meldung der einzelnen Gesellschaft, die an der MwSt. Gruppenabrechnung beteiligt ist, wird in diesem Feld das MwSt. Guthaben, oder die MwSt. Schuld, die an die Gruppe übertragen wurde, angeführt.

## **6 Verwaltungsstrafen**

Nicht eingereichte, unvollständige oder fehlerhafte Angaben werden mit einer Verwaltungsstrafe von Euro 500,00 bis Euro 2.000 geahndet.<sup>8</sup> Diese Strafe wird auf die Hälfte reduziert, wenn die Korrekturmeldung bzw. die verspätete Meldung innerhalb der Frist von 15 Tagen nach der Versandfrist eingereicht wird.

### **6.1 Freiwillige Berichtigung**

Die Agentur der Einnahmen hat sich vor Kurzem<sup>9</sup> dazu geäußert, dass die sogenannte freiwillige Berichtigung<sup>10</sup> auch mit Bezug auf Unregelmäßigkeiten bei den gegenständlichen Quartalsmeldungen möglich ist.

In dieser Hinsicht, hat man sich trotz Zahlung der Verwaltungsstrafen, welche aufgrund der freiwilligen Berichtigung reduziert werden können, wie folgt zu verhalten:

- erfolgt die Berichtigung der Quartalsmeldung vor Abgabe der MwSt-Jahres-Erklärung, ist die unterlassene / unvollständige / fehlerhafte Meldung dennoch berichtigt zu übermitteln;
- erfolgt die Berichtigung der Quartalsmeldung direkt durch die MwSt.-Jahreserklärung bzw. erst nach dem Versand derselben, ist die unterlassene / unvollständige / fehlerhafte Quartals-Meldung nicht mehr zu übermitteln.

## **7 Operative Hinweise für unsere Mandanten**

Anbei folgen einige operative Hinweise zur Erstellung und zum Versand der neuen MwSt. - Quartalsmeldung.

### **7.1 Unsere Mandanten, für die wir die Buchhaltung führen**

Für unsere Mandanten, für die wir die Buchhaltung führen, werden wir automatisch diese Meldungen erstellen und der Agentur der Einnahmen elektronisch versenden.

### **7.2 Unsere Mandanten, die ihre Buchhaltung selbst führen**

Für unsere Mandanten, die ihre Buchhaltung selbst führen und uns mit der Erstellung bzw. mit dem elektronischen Versand der MwSt. - Quartalsmeldung beauftragen wollen, bitte wir das diesem Rundschreiben beigelegte Auftragsformular auszufüllen und uns per E-Mail oder per Fax-Mitteilung zukommen zu lassen.

#### **7.2.1 Die Software der Buchhaltung unserer Mandanten generiert die elektronische Datei der MwSt. - Quartalsmeldung**

Wenn Ihr Buchhaltungsprogramm die elektronische Datei gemäß dem von der Agentur der

<sup>8</sup> Art. 11, Abs. 2-ter der Gesetzesverordnung D.Lgs. 472/97 – neuer Absatz, der vom Art.4, Abs. 3 des Gesetzesdekrets DL 193/2016 eingeführt worden ist

<sup>9</sup> Erlass Nr. 104/E vom 28.7.2017

<sup>10</sup> Art. 13 des DLgs. Nr. 472/97

Einnahmen vorgesehenen Datensatz generiert, dann bitten wir Sie, uns diese Datei zu übermitteln. Wir werden dann diese Datei mittels der von der Agentur der Einnahmen bereitgestellten Kontrollsoftware überprüfen und die Datei elektronisch übermitteln.

### **7.2.2 Die Software der Buchhaltung unserer Mandanten generiert NICHT die elektronische Datei der MwSt. - Quartalsmeldung**

Wenn Ihr Buchhaltungsprogramm NICHT die elektronische Datei gemäß dem von der Agentur der Einnahmen vorgesehenen Datensatz generiert, müssen Sie uns die notwendigen Informationen, die wir bereits unter Punkt 5 dieses Rundschreibens aufgelistet haben, übermitteln:

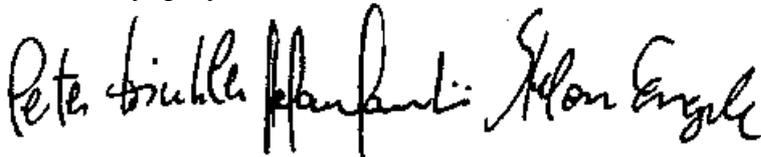
Wir benötigen den Druck der diesbezüglichen periodischen MwSt. - Abrechnungen, die in der fälligen MwSt. - Quartalsmeldung einfließen sollen.

Aus organisatorischen Gründen bitten wir Sie uns diese Unterlagen mindestens 15 Tage vor der Fälligkeit für den Versand der genannten Meldung zu übergeben (**also innerhalb 15.05. für die erste Quartalsmeldung**).

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

*Mit freundlichen Grüßen*

*Winkler & Sandrini*  
*Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*



**Anlage**

- 1) Beauftragung zur Erstellung und zum elektr. Versand der MwSt. - Quartalsmeldung

An

Winkler & Sandrini  
 Cavourstrasse 23/c  
 39100 Bozen (BZ)  
 E-Mail: daniel.geier@winkler-sandrini.it  
 Fax 0471/062829

**Betrifft: Beauftragung zur Erstellung bzw. zum elektronischen Versand der MwSt. - Quartalsmeldung**

Mit diesem Schreiben beauftragen wir Ihre Kanzlei

- zur Erstellung
- zum elektronischen Versand

der MwSt. - Quartalsmeldung für folgendes Quartal (zutreffendes anstreichen)

- 1. Quartal 2018 – Fälligkeit 31.05.2018
- 2. Quartal 2018 – Fälligkeit 17.09.2018
- 3. Quartal 2018 – Fälligkeit 30.11.2018
- 4. Quartal 2018 – Fälligkeit 28.02.2019

Für die Erstellung und den Versand der Meldung übermitteln wir Ihnen folgende Daten / Unterlagen wie in Ihrem Rundschreiben beschrieben (eine der hier unten angegebenen Möglichkeiten wählen)

- 
- Datei für den elektronischen Versand
- 

- Nr. \_\_\_ Mwst-Quartals-Abrechnung/en für das \_\_\_ Vierteljahr (Quartal)
  - Nr. \_\_\_ Mwst-Monats-Abrechnung/en für folgende Monate: \_\_\_\_\_
- 

Ansprechperson zur Abklärung der Fragen:

Vorname: \_\_\_\_\_ Nachname: \_\_\_\_\_

Email: \_\_\_\_\_

Tel. Nr. \_\_\_\_\_

Firmenbezeichnung : \_\_\_\_\_

Datum

Unterschrift

Datum

Unterschrift